

## CH\_VB 92.057-17 vom 31. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_92.057-17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.057-17)

FR: CH\_VB 92.057-17 du 31 août 1992

IT: CH\_VB 92.057-17 del 31 agosto 1992

### Volltext

Eurolex. Assurance directe sur la vie 1486 N 31 août 1992 #ST# 92.057-17 EWR.  
Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Direkte Lebensversicherung. Bundesbeschluss  
EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Assurance directe sur la vie. Arrêté fédéral  
Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBIV1) Message I et projet d'arrêté  
du 27 mai 1992 (FF V1 ) Kategorie III/IV, Art 68 GRN-Catégorie III/IV, art 68RCN Antrag  
der Kommission Mehrheit Eintreten Minderheit (Blocher, Dreher, Mauch Rolf)  
Nichteintreten Eventualantrag der Minderheit (Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür,  
Schwab) (falls der Nichteintretensantrag abgelehnt wird) Rückweisung an den Bundesrat  
mit dem Auftrag, das gesetzlich vorgesehene Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.  
Antrag der SD/Lega-Fraktion Nichteintreten Antrag der Fraktion der Auto-Partei  
Rückweisung des Geschäfts 92.057-17 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare  
Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis  
communitaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der  
auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen. Proposition de la commission  
Majorité Entrer en matière Minorité (Blocher, Dreher, Mauch Rolf) Ne pas entrer en  
matière Proposition subsidiaire de la minorité (Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür,  
Schwab) (en cas de rejet de la proposition de non-entrée en matière) Renvoi au Conseil  
fédéral avec mandat d'ouvrir la procédure de consultation prévue par la loi. Proposition du  
groupe DS/Ligue Ne pas entrer en matière Proposition du groupe des automobilistes  
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-17 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des  
documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des  
dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis  
communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission. Stucky,  
Berichterstatter: Die Kommission hat mit 17 zu 2 Stimmen Eintreten auf den Entwurf  
beschlossen. Es gibt in einigen Punkten Handlungsspielraum, und zwar in Artikel 1 Absatz  
2, indem nämlich der Bundesrat die sogenannte Kapitalisation oder die  
Tontinenversicherungen einführen könnte. Worum handelt es sich? Bei der Kapitalisation  
handelt es sich um einen reinen Sparvorgang, bei dem ein Sparbuch geöffnet wird. «Der  
Versicherte» verfügt über keinerlei Rückzahlungsgarantie. Bei der Tontinenversicherung  
geht es darum, dass sich verschiedene Private zusammenschliessen und jährlich einen  
bestimmten Beitrag in eine gemeinsame Kasse einzahlen und nach einer festgelegten Zeit  
ermitteln, wer gestorben ist; die Ueberlebenden teilen sich den Betrag. Es handelt sich also  
quasi um eine etwas makabre Lotterie. Sie wurde vor 90 Jahren in der Schweiz verboten.  
Wir haben eigentlich keinen Anlass, nun diese Tontinenversicherung wieder einzuführen,  
auch wenn das EWR-rechtlich möglich wäre. Theoretischen Spielraum haben wir bei den  
Mindestkapitalvorschriften und beim Organisationsfonds, also in den Artikeln 4 und 6.  
Bei Artikel 4 wird sich in bezug auf die heute geltende und im übrigen jahrzehntealte  
Praxis des Amtes nichts ändern, und beim Organisationsfonds (Art. 6) scheint es not-

wendig, Vorschriften aufzustellen, um wiederum Parallelitäten zum Schadenversicherungsgesetz herzustellen. Denn es wäre ja kaum einzusehen, dass Mindestkapital und Organisationsfonds nur in der Schadenversicherung auf gesetzlicher Ebene geregelt würden, während für die Lebensversicherung eine entsprechende Regelung unterbliebe. Schliesslich befindet sich in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f des bundesrätlichen Entwurfs (Botschaft I, S. 283) ein Druckfehler. Es sollte dort im Nebensatz «... sofern der Betrag nach Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1919...» heissen, nicht «Absatz 3», wie fälschlicherweise dort steht. Dann gibt es wiederum einen Handlungsspielraum in Artikel 11. Auch hier geht es um die Parallelität zum Schadenversicherungsgesetz, und zwar bei den Bewilligungen für Dienstleistungen. Artikel 11 führt die Bewilligungspflicht im Dienstleistungsverkehr ein, damit wir die Bedingungen und Tarife für ausländische Versicherer auch weiterhin prüfen können; gestützt auf Artikel 12 der «2. Richtlinie Leben», die es dem einzelnen Mitgliedstaat überlässt, zu bestimmen, ob er bei dieser Art des Dienstleistungsverkehrs eine Bewilligungspflicht hinsichtlich der Versicherungsmaterialien festlegen will. Statt eine GesamtAbstimmung durchzuführen, hat Ihre Kommission eine Mittagspause gemacht! M. Theubet, rapporteur: La commission a accepté l'entrée en matière concernant l'arrêté sur l'assurance directe sur la vie par 17 voix contre 2. Aucune proposition n'a été faite au sein de la commission concernant les articles mentionnés par le rapporteur de langue allemande, articles sur lesquels il existe une marge de manoeuvre plus ou moins grande. Une correction est à apporter à l'article 8, alinéa premier, lettre f: renvoyer à la loi sur les cautionnements des sociétés d'assurances étrangères doit être fait sur l'article 3, alinéa 2 et non alinéa 3. Präsident: Wir stimmen zuerst über die Nichteintretens- und Rückweisungsanträge ab. Der generelle Nichteintretensantrag der Minderheit (Blocher) wurde zurückgezogen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) offensichtliche Mehrheit Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten) 5 Stimmen Präsident: Nun folgen die Abstimmungen über die Rückweisungsanträge. Erste Abstimmung - Premier vote Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei 9 Stimmen Dagegen offensichtliche Mehrheit Zweite Abstimmung - Deuxième vote Für den Eventualantrag der Minderheit 3 Stimmen Dagegen offensichtliche Mehrheit

31. August 1992 N 1487 Eurolex. Schadenversicherungsgesetz Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1-19 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art. 1-19 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Präsident: Auch hier ein Vorbehalt wegen der Uebergangsbestimmungen. Angenommen - Adopté GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 67 Stimmen Dagegen 11 Stimmen An den Ständerat-Au Conseil des Etats #ST# 92.057-18 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Schadenversicherungsgesetz. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur l'assurance dommages. Modification Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBIV1) Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V1 ) Kategorie III/IV, Art 68GRN -Catégorie III/IV, art 68 RCN Antrag der Kommission Mehrheit Eintreten Minderheit (Blocher, Dreher, Mauch Rolf) Nichteintreten Eventualantrag der Minderheit (Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab) (falls der Nichteintretensantrag abgelehnt wird) Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, das gesetzlich vorgesehene Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Antrag der SD/Lega-Fraktion Nichteintreten Antrag der Fraktion der Auto-Partei Rückweisung des Geschäfts 92.057-18 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den

geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen. Proposition de la commission Majorité Entrer en matière Minorité (Blocher, Dreher, Mauch Rolf) Ne pas entrer en matière Proposition subsidiaire de la minorité (Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab) (en cas de rejet de la proposition de non-entrée en matière) Renvoi au Conseil fédéral avec mandat d'ouvrir la procédure de consultation prévue par la loi. Proposition du groupe DS/Ligue Ne pas entrer en matière Proposition du groupe des automobilistes Renvoyer le projet Eurolex 92.057-18 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission. Stucky, Berichterstatter: Die Kommission hat mit 16 zu 1 Stimmen Eintreten beschlossen. Es besteht Handlungsspielraum im Artikel 7 Absatz 2. Drittland-Versicherungseinrichtungen, die schon in einem EWR-Staat zugelassen sind, können nach Artikel 26 der Richtlinie Nr. 73/239 beantragen, dass ihnen Erleichterungen bei der Zulassung gewährt werden. Dies entspricht unserer grundsätzlichen Bestimmung, weshalb eigentlich nicht von einem echten Spielraum bei der Umsetzung gesprochen werden kann. Ein Ermessensspielraum ist allerdings später, bei der Anwendung dieser Bestimmung, vorhanden, indem auf ein Gesuch hin entschieden werden muss, ob - und wenn ja, welche Erleichterungen gewährt werden. Dann ein weiterer Spielraum im Artikel 7c. Artikel 15 der Richtlinie Nr. 88/357 stellt es dem Mitgliedstaat frei, den Dienstleistungsverkehr bei Massenrisiken von einer Bewilligung und bestimmten in der Vorschrift genannten Voraussetzungen abhängig zu machen. Der vorliegende Artikel 7c des Entwurfs macht von diesem Spielraum Gebrauch und verlangt die Bewilligung, weil dies dem Schutz der in der Schweiz domizilierten Versicherten dient, und zwar wurde diese Versicherungsaufsicht bereits vor über hundert Jahren eingeführt. Mit der präventiven Genehmigungspflicht für Bedingungen und Tarife wird versucht, die Versicherten vor inhaltsleeren Produkten, missverständlichen Bedingungen und überhöhten Prämien zu bewahren. Dies soll mit dem vorliegenden Artikel 7c so weitergeführt werden. Noch ein Wort zur Aufsichtsverordnung, die die Definition der zu liberalisierenden Branchen enthält und damit vom EWR betroffen wird: Erst nach erfolgter Volksabstimmung im Dezember 1992 kann entschieden werden, ob sie in alter oder in neuer Form verabschiedet werden wird. Der Entwurf und der Antrag an den Bundesrat können daher erst im ersten Quartal des Jahres 1993 erfolgen. Da die entsprechende Liberalisierung etwas Grundlegendes betrifft, möchten der Bundesrat und Ihre Kommission die entsprechende Aenderung an einem ersten Januar in Kraft treten lassen. Es besteht des weiteren ein Spielraum im Artikel 7e Absatz 1 Buchstabe c. Hier geht es um die Verpflichtung zur Erhebung des Unfallverhütungsbeitrages, und zwar in Ausnützung des durch Artikel 25 der Richtlinie Nr. 88/357 gewährten Spielraums. Diese Bestimmung ermöglicht den Mitgliedstaaten, steuerähnliche Abgaben zu erheben, und wurde geschaffen, um sicherzustellen, dass auch ausländische Versicherer, die in der Schweiz im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, den Unfallverhütungsbeitrag erheben und abliefern müssen. Artikel 7e Absatz 2: Beim Erlass der Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe hat der Bundesrat einen gewissen Spielraum. Es ist im Interesse des Schutzes der schweizerischen Versicherten vorgesehen, von der betreffenden Versicherungseinrichtung beziehungsweise vom schadenregulierenden Vertreter alles zu verlangen, was nach den erwähnten Richtlinien und Bestimmungen verlangt werden darf. Es handelt sich hier

nämlich um einen Vertreter, der im Grunde genommen einen ausländischen Arbeitgeber hat und der sozusagen allein in der Schweiz agiert

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Direkte Lebensversicherung. Bundesbeschluss EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Assurance directe sur la vie. Arrêté fédéral In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.057-17 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 31.08.1992 - 14:30 Date Data Seite 1486-1487 Page Pagina Ref. No 20 021 502 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.